

# Laibacher Zeitung.

N<sup>o</sup>. 162.

Mittwoch am 20. Juli

1853.

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 30 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzjährig 12 fl., halbjährig 6 fl. Für die Zustellung in's Haus sind halbjährig 30 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post porto frei ganzjährig, unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbjährig 7 fl. 30 kr. — Inserationsgebühr für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, für einmalige Einschaltung 3 kr., für zweimalige 4 kr., für dreimalige 5 kr. G. M. Inerats bis 12 Zeilen sollen 1 fl. für 3 Mal, 50 kr. für 2 Mal und 40 kr. für 1 Mal einzuschalten. Zu diesen Gebühren ist nach dem „provisorischen Gesetze vom 6. November 1850 für Insetionsstempel“ noch 10 kr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen.

## Ämtlicher Theil.

**Kaiserliches Patent vom 5. Juli 1853,**  
wirksam für Oesterreich ob und unter der Enns, Böhmen, Mähren, Schläen, Galizien und Lodomerien, Krakau, Steiermark, Kärnten, Krain, Salzburg, Bukowina, Tirol mit Vorarlberg, Istrien, Görz und Gradiška und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete, wodurch die Bestimmungen über die Regulirung und Ablösung der Holz-, Weide- und Forstproducten-Bezugsrechte, dann einiger Servitut- und gemeinschaftlichen Besitz- und Benützungrechte festgesetzt werden.

(Schluß.)

### III. Abschnitt.

#### Durchführungs-Bestimmungen.

§. 33. Die Durchführung dieser Bestimmungen wird in jedem politischen Verwaltungsgebiete, unter einem, über Vorschlag des Ministers des Innern, von Uns ernannten Vorstande, einer mit Beziehung von sachkundigen Mitgliedern aus dem Stande der Berechtigten und Verpflichteten zu bildenden, unter der unmittelbaren Leitung des Ministeriums des Innern stehenden Landescommission und den nach Bedarf zu ernennenden, von letzterer abhängigen Localcommissionen, übertragen.

§. 34. Die Landescommission hat, verstärkt durch landesfürstliche Richter, mit Ausschließung des Rechtsweges über die zwischen den Berechtigten und Verpflichteten streitig gebliebenen Punkte des §. 7 a, b, c, d, e und f zu entscheiden.

Gegen die dießfälligen Entscheidungen kann binnen einer unüberschreitbaren Frist von sechs Wochen der Recurs an das Ministerium des Innern ergriffen werden, welches darüber, mit Zuziehung von Räten des obersten Gerichtshofes, endgiltig zu erkennen hat.

§. 35. In allen anderen Punkten entscheidet die Landescommission, mit Freilassung der, in der unüberschreitbaren Frist von sechs Wochen bei ihr einzubringenden Berufung an das Ministerium des Innern, welchem die Entscheidung vorbehalten bleibt.

§. 36. Die Localcommissionen haben die, Behufs der Entscheidung der Landescommission notwendigen Erhebungen zu pflegen und die zu diesem Zwecke nöthigen Verfügungen zu treffen; sie haben vorkommende Vergleiche aufzunehmen und nach geschlossener Verhandlung ihre Anträge der Landescommission zur Entscheidung vorzulegen.

§. 37. Die Erkenntnisse der Landescommission müssen den Zeitpunkt der beginnenden Wirksamkeit der Regulirung oder Ablösung bestimmt enthalten.

In dringenden Fällen ist, bis die Regulirung oder Ablösung in Wirksamkeit tritt, von der Landescommission ein den Umständen angemessenes Provisorium zu treffen. Berufungen gegen Provisorien haben keine aufschiebende Wirkung.

§. 38. Die endgiltigen Erkenntnisse, so wie die genehm gehaltenen Vergleiche, haben die Rechtswirkung gerichtlicher Erkenntnisse, beziehungsweise Vergleiche, und sind gleich diesen, auf Verlangen der Parteien, von dem Civilrichter zu vollstrecken.

§. 39. Die in Folge der Ablösung durch Grund und Boden oder dessen Theilung notwendigen Gränzbeschreibungen und Vermarkungen, dann die Ab- und Zuschreibungen in den öffentlichen Büchern, sind von Amtswegen und ohne Einvernehmung der Hypothekar-

Gläubiger, denen gegen die Regulirungs- und Ablösungsacte keine Einsprache zusteht, zu verfügen.

§. 40. Ueber Fragen, zu deren Lösung besondere Fachkenntnisse einzuholen sind, haben die Commissionen das Gutachten beiderer Sachverständigen einzuholen.

§. 41. Bei den nach den Bestimmungen dieses Patentess stattfindenden Verhandlungen bedürfen die von den Parteien oder ihren Vertretern abgegebenen Erklärungen, eingegangenen Vergleiche und gemachten Zugeständnisse zu ihrer Rechtsgültigkeit weder die Zustimmung der Hypothekargläubiger, noch jene der Anwärter oder der Curatoren eines mit dem Substitutions-Fideicommiss- oder Lebensbande behafteten Gutes noch die Genehmigung der administrativen oder Pflegschaftsbehörde.

§. 42. Alle Urkunden, Schriften, Verhandlungen und Eintragungen in die öffentlichen Bücher genießen die Stempel-, Gebühren- und Portobefreiung. Die Regiekosten werden von jedem Kronlande getragen.

Die Kosten der Gränzbeschreibung und Vermarkung haben die Parteien zu bestreiten.

Findet die Amtshandlung nur über Provoocation Statt, so sind die Kosten der Localcommission dann von dem Provoocanten zu tragen, wenn die Provoocation nicht innerhalb des von der Landescommission kundzumachenden Termins eingebracht wird.

§. 43. Vom Tage der Kundmachung dieses Patentess können Rechte von der Art, welche nach der Bestimmung des §. 6 a von Amtswegen in Verhandlung gezogen werden müssen, nicht mehr erlassen werden und ein bereits früher angefangener, jedoch nicht bis zur Vollendung der Errichtung fortgesetzter Besitz ist mit jenem Zeitpunkt für unterbrochen zu achten. Solche Rechte können später überhaupt nicht anders, als durch einen schriftlich ausgefertigten Vertrag, eine letzte Willenserklärung, oder einen bei der Theilung gemeinschaftlicher Grundstücke erfolgten Rechtspruch nur unter der Bedingung erworben werden, daß die eingeräumte Dienstbarkeit von der Behörde mit den Landesculturs-Rücksichten vereinbar erkannt und deren Ausübung zugelassen werde. In keinem Falle darf bedungen werden, daß die einzuräumende Dienstbarkeit nicht ablösbar sein soll; wäre eine solche Bestimmung beigelegt worden, so ist solche als ungiltig und nicht beigelegt zu betrachten.

Unser Minister des Innern ist, im Einvernehmen mit jenen der Justiz und der Finanzen, so weit es dieselben betrifft, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Patentess beauftragt und hat die Erlassung der erforderlichen Verordnungen, Instruktionen und Weisungen statzufinden.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am fünften Juli, im Eintausend acht-hundert drei und fünfzigsten, Unserer Reiche im fünften Jahre.

Franz Joseph.

Graf Buol-Schauenstein m. p. Bach m. p.

Krauß m. p. Baumgartner m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Ransounet m. p.

Das k. k. Finanzministerium hat den Statthaltereiconcipisten in Zara, Franz Augustin Rani, die Cameralconcipisten Thomas Gargurevich und Anton Conti und den Steuer-Unterinspector im Küstenlande, Mathias Schnediz, zu provisorischen

Steuerinspectoren, den Catastral-Schätzungscommissär, Friedrich Koschiz und den Secretär der Municipalität in Cattaro, Andreas Nicolich, zu provisorischen Steuer-Unterinspectoren in Dalmatien ernannt.

Die Archivarsstelle im niederösterreichischen Catastral-Mappenarchive ist dem Evidenzhaltungs-Geometer, Franz Pruby, verliehen worden.

Die in dem amtlichen Theile der „Wiener Ztg.“ vom 12. I. M. für den 15. I. M. angekündigte Verteilung von 3,000,000 Gulden in Anweisungen auf die Einkünfte des Kronlandes Ungarn hat am 15. I. M. in dem Verbrennhause am Glacis, unter Aufsicht der dazu bestellten Commission, Statt gefunden.

Auszug aus dem Sitzungsprotocolle der k. k. Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale Oesterreichs am 28. Juni d. J., unter dem Voritze des Herrn Sectionschefs Baron v. Czernig.

Der Herr Vorsitzende bringt zur Kenntniß, daß Se. Excellenz der Herr Minister des Cultus und Unterrichts auf die Dauer der Dienstesabwesenheit des Referenten für Kunstangelegenheiten, Grafen F. v. Thun, den Ministerialconcipisten J. Feil zum Vertreter des Ministeriums bei der Centralcommission bestimmt habe.

Hierauf las der Herr Sectionsrath Sprenger ein an Se. k. k. apostolische Majestät gerichtetes, durch das h. Handelsministerium an die Centralcommission zur Begutachtung geleitetes Gesuch des Centralausschusses des deutschen Geschichts- und Alterthumsvereins vor, worin derselbe in Bezug auf die Erhaltung der Kunstdenkmale in Oesterreich und der Verbreitung archäologischer Kenntnisse daselbst mehrere Bitten stellt. Nach Erwägung des Inhaltes dieses Gesuches wurde beschlossen, dem h. Handelsministerium zu eröffnen, wie durch die Errichtung der Centralcommission und durch vielfache anderwärtige Fürsorge in Beziehung auf wissenschaftlichen Vortrag, dann auf Verwendung von Geldmitteln für den Schutz sowohl der Kunst- als auch der historischen Denkmale überhaupt in Oesterreich bereits das Dringendste geschehen sei; zugleich aber wurde nach längerer und sorgfältiger Erwägung der Wichtigkeit, welche die Verbreitung archäologischer Kenntnisse in den verschiedenen Lebenskreisen für die richtige Würdigung und für die Erhaltung der Kunstdenkmale hat, der Beschluß gefaßt, das h. Unterrichtsministerium zu ersuchen, dem Bedürfnisse dieses Unterrichtes an den Realschulen, den Gynnasien, theologischen Lehranstalten und Universitäten nach Möglichkeit Befriedigung zu geben. Zum Schluß referirte Dr. Heider über eine Reihe von Geschäftsstücken, welche theils zur Kenntnißnahme von dem h. Handelsministerium der Centralcommission zugemittelt wurden, theils seit dem Inslebentreten derselben eingelaufen waren.

## Nichtamtlicher Theil.

### Die Gensd'armarie.

III.

Während ihres 3jährigen Bestandes bis Ende April l. J. war die Gensd'armarie bei 76,354 Hausdurchsuchungen, 12,766 gerichtlichen Zeugenvorladungen

gen, 1796 Gemeindefeststellungen, 802 Urtheilsvollstreckungen, 9.159 Feuersbrünsten, 710 Ueberschwemmungen, 6335 Conscripttionen und Affentirungen, 3642 Entdeckungen von Leichen und 1306 Auffindungen von Kranken und Verwundeten thätig.

Was die von derselben vorgenommenen Aufgreifungen und Verhaftungen betrifft, so betrug die Zahl der für die öffentliche Sicherheit wichtigsten derselben 1349 Fälle wegen Störung der öffentlichen Ruhe, 160 wegen Spionerie und Falschwerberei, 101 wegen öffentlicher Gewaltthätigkeit, 730 wegen Verfälschung öffentlicher Creditspapiere und Münzen, 1763 wegen Todtschlag und Mord, 9 wegen Abtreibung der Leibesfrucht, 1358 wegen schwerer körperlicher Beschädigung, 1185 wegen Brandlegung, 91.316 wegen Diebstahl und Veruntreuung, 3138 wegen Raub, 598 wegen Betrug, 1 wegen zweifacher Ehe, 213 wegen Verbrechens geleitetem Vorschub und 6154 wegen Desertion.

Nicht weniger thätig und erfolgreich zeigte sich das Institut der Gensd'armerie in Betreff der Verfolgungen und Habhaftwerdung Solcher, welche leichtere Verletzungen des Gesetzes, sogenannte Uebertretungen sich zu Schulden kommen ließen. Es fanden in dieser Hinsicht Verhaftungen Statt, von 470 Individuen wegen wörtlicher und thätlicher Beleidigung öffentlicher Beamten und Diener, 76.271 wegen Ruhestörungen, Trunkenheitsexcessen u. dgl., 7704 wegen Bettelerei, 231.952 wegen Passlosigkeit und Landstreicherei, 1510 wegen Entweichung aus den Strafgefängnissen, 19.530 wegen Recrutirungsflüchtigkeit, von 18.784 Inquisiten, von 1836 steckbrieflich Verfolgten, 8813 wegen Uebertretung des Waffengesetzes, 13.363 wegen Uebertretung des Jagd-, Forst- und Fischeisgesetzes, von 6817 unbefugten Hausirern, 7645 wegen Uebertretung des Gefällgesetzes, 40.577 wegen sonstiger strafbarer Handlungen gegen die öffentliche Sicherheit, 22.381 wegen sonstiger Verletzung der Sicherheit der Personen, endlich 21.942 wegen sonstiger Vergehen gegen die öffentliche Sittlichkeit.

Aus dieser ziffermäßigen Darstellung ergibt sich, wie umfangreich der Dienst der k. k. Gensd'armerie sich gestaltet hat.

Es dürfte nicht ohne Interesse sein, die Gesamtsumme aller von ihr durchgeführten Amtshandlungen, ohne Unterschied ihrer Qualität, in das Auge zu fassen. Sie beträgt mit einziger Hinweglassung der Patronirungen 952.295 Fälle. Bringt man nunmehr 3 Jahre oder 1095 Tage als die beiläufige Dauer der vollen Wirksamkeit der Gensd'armerie in Vergleich mit obiger Summe, so ergeben sich in runder Zahl 870 Amtshandlungen für jeden Tag; ein Ergebnis, welches mit vollem Rechte ein höchlich befriedigendes genannt werden muß. Noch lehrreichere Rückblicke gewährt indessen die Betrachtung mancher einzeln ausgewiesenen Rubriken.

Es gibt eine Art der Thätigkeit der k. k. Gensd'armerie, welche eine vorwiegend humanistische Seite hat, und von derselben fürsorglich in das Auge gefaßt wird. Der natürliche Beruf dieser wackeren Mannschaft ist es, drohende Lebensgefahren nicht zu scheuen; so zeigt sie uns der dießfällige summarische Ausweis bei 9159 Feuersbrünsten und 710 Ueberschwemmungen thätig; mit edler Aufopferung sahen wir sie in solchen Fällen bereit, ihren Mitbürgern hilfreiche Hand zur Rettung ihrer Güter und ihres Lebens darzubieten; wir sehen ferner die große Zahl von 1306 Kranken und Verwundeten zunächst durch Gensd'armen aufgefunden, in schützende Obforgen genommen, und vor harten Leiden, mitunter sogar vor dem Tode geborgen. Eine so herrliche Wirksamkeit muß in der That das Herz eines jeden Menschenfreundes hoch erfreuen.

Der Nutzen, welchen der Bestand der k. k. Gensd'armerie der öffentlichen und privaten Sicherheit gewährt, ergibt sich mit mathematischer Evidenz aus den oben angeführten Ziffern. Die präventive, den Verbrechen und Gesetzesübertretungen verschiedener Art gehörig vorbeugende Wirksamkeit der k. k. Gensd'armerie ist die Seele ihrer gesammten Thätigkeit. Zieht man in Erwägung, daß sie während der Zeit ihres Bestandes wegen Landstreicherei und Passlosigkeit 231.952, wegen Desertion 6154, aus Anlaß

gerichtlicher Verfolgung 18.784 und wegen Entweichung aus Straforten 1510 Individuen aufgegriffen und für die Folge unschädlich gemacht hat, so liegt der Schluß nahe, daß dadurch einer Menge sicherheitsbedrohlicher Handlungen im Keime begegnet wurde, daß derlei Auswürflinge der Gesellschaft nun nicht mehr mit der früheren Leichtigkeit und Bequemlichkeit sich zur Gefahr und zum Schaden rechtschaffener Staatsbürger durchschlagen und dem Ansehen des beleidigten Gesetzes ungestraft Trost bieten können.

## Correspondenzen.

Mödling, 10. Juli.

Heute haben wir in der Pfarr Mödling ein besonders freudenvolles Fest gefeiert: es ist nämlich der Grundstein zu der neuen Pfarrkirche zu Suchor geweiht und gelegt, und dadurch auch eine neue Pfarre in's Leben gerufen worden. Viele, ja sehr viele Jahre sind verfloßen, seitdem Anträge gemacht wurden, aus der volkreichen, ausgedehnten deutschen Ordenspfarre zu Mödling zwei neue Curatien zu erscinieren; allein Hindernisse mannigfaltiger Art hatten sich der Ausführung entgegen gestellt. Zwar hat schon im Monat Februar 1849 das hohe Ministerium des Innern die Errichtung der neuen Curatien zu Radoviza, wo eine kleine Kirche bereits bestand, und zu Suchor, wo noch gar keine Gebäude für den Cultus vorhanden waren, huldreichst bewilligt; allein die Kosten für die Erweiterung der kleinen Filialkirche zu Radoviza und für den Neubau eines Pfarrhofes daselbst, sowie für den Neubau einer Pfarrkirche und eines Pfarrhofes zu Suchor waren von den technischen Behörden über 30.000 fl. veranschlagt, für deren Deckung aber in dieser armen Gegend, und bei dem nicht mehr ganz durchführbaren Bauconcurrentensysteme man mit den erforderlichen Geldmitteln durchaus nicht aufzukommen vermochte, und schon die Hoffnung auf diese zwei neuen Seelsorgestationen beinahe ganz aufgab; jedoch, wo die Noth am höchsten, ist Gottes Hilfe am nächsten. Unser hochwürdigster Herr Fürstbischof von Laibach, Anton Aloys Wolf, der sich bei öftern canonischen Vereisungen persönlich nicht nur von der großen und dringenden Nothwendigkeit der beiden neuen Curatien, sondern auch davon überzeugte, daß die schon von sich selbst arme, durch Mißjahre, Hagelschlag und andere mißliche Verhältnisse aber noch mehr verarmte Bevölkerung dieser Gegend nicht im Stande sei, auch nur die geringsten Geldbeiträge zu leisten, daß daher, ohne besondere Hilfe diese über 1 $\frac{3}{4}$  Meilen vom Pfarrorte entfernten Zusassen, nie eigene Seelsorger haben würden, hat aus Liebe für diese arme, aber gute Bevölkerung den Entschluß gefaßt, um die Ausführung der Bauten zu ermöglichen, hiezuhilfen die Summe von 10.000 fl. WM. aus seinem eigenen Vermögen zu widmen.

Diese große Wohlthat hat die Gemeinden in den Stand gesetzt, daß zu Radoviza der Grundstein zum neuen Curatenhause den 5. Mai l. J. gelegt werden konnte, und zwar in Anwesenheit des k. k. Bezirkshauptmannes von Tschernembl, Hrn. Joseph Derbitsch, der, durch seine Charakterfestigkeit und Achtung, die er bei der Bevölkerung genießt, einige Hindernisse, die sich dem Baue entgegenstellten, beizulegen wußte, und schon stehen, durch die thätige und umsichtige Leitung des Hrn. Stadtpfarrers von Mödling zu Radoviza die rohen Gemäuer des neuen Pfarrhofes und der erweiterten Kirche vollendet da. Für Suchor aber ist der schon längst mit Sehnsucht erwartete Tag der feierlichen Grundsteinlegung für die dort zu erbauende neue Pfarrkirche und für den neuen Pfarrhof heute erschienen.

Nachdem die Gemeinde einen Hügel neben der Commercialstraße mehr als um zwei Klafter erniedrigte, wodurch man einen großen Raum zur Aufstellung der Kirche und des Curatenhauses, und viel Baumaterialie gewann, und einen festen festigten Grund fand, so daß es buchstäblich wahr ist: „ich will auf den Felsen eine Kirche bauen“ — ist am Vorabende des 9. d. M. auf der Stelle, wo der Hochaltar zu stehen kommen wird, das Zeichen der Erlösung durch den Hrn. Vincenz Vouk, Stadtpfarrer und Dechant von Mödling, feierlich aufgefplant worden,

am 10. Juli, als am 8. Sonntage nach Pfingsten, aber wurde durch den hochw. Hrn. Joseph Mauretich, Dechant von Vivodina, aus der Agramer Diöcese, ein solennes Hochamt unter zahlreicher Assistenz in der Filiale des hl. Jakob abgehalten, nach dessen Vollendung sich ein unübersehbarer Zug des weit herbeigeströmten gläubigen Volkes in Prozessionsordnung gestellt und mit 12 Priestern in festlichen Kirchenornaten auf dem Bauplatze in Bewegung gesetzt hat, worunter sich, weil die neue Pfarre Suchor an zwei griechisch-unirte Pfarren gränzt, auch zwei hochw. Pfarrer des griechisch-unirten Ritus, nämlich von Svetize und St. Nedela, mit ihren festlichen Ornatens einfinden.

An der Baustelle angelangt, ist zuerst bei dem am Vorabende aufgefplanten Zeichen des hl. Kreuzes unter freiem Himmel eine kurze, der Feierlichkeit angemessene Rede durch den zur Weiße und Legung des Grundsteines bevollmächtigten Hrn. Stadtpfarrer und Dechant von Mödling, Vincenz Vouk, an die Anwesenden gehalten worden, bei welcher Gelegenheit die neue Pfarrgemeinde dem Schutze des Allmächtigen, der hl. Mutter Gottes, dem hl. Joseph, den die Gemeinde als Kirchenpatron auserkoren, dann dem hl. Franziscus und dem hl. Aloys, welchem sie die beiden Seitenaltäre gewidmet wissen will, empfohlen wurde.

Der ganze Tempel, der in einem schönen Style mit zwei Thürmen ausgeführt wird, soll nicht nur ein ewiges, nach dem Vorbilde des Patriarchen Jakob aus Steinen errichtetes Denkmal der Anwesenheit Gottes werden, sondern der Hochaltar des heil. Joseph, und der Seitenaltar des hl. Franziscus, Namenspatron Sr. M. unsers allergnädigsten Kaisers und Landesvaters, sollen als ein ewiges Andenken an die unendlichen Wohlthaten, womit Allerhöchster selbst diese arme Gegend schon zu wiederholten Malen in der größten Noth so väterlich mit Brot versorgte, dieselben in bleibender Erinnerung der dankbaren Zusassen erhalten.

Während der Weiße und Legung des Grundsteines und noch nach derselben verkündeten die Pöller schüsse in dem weiten Mödlinger Boden die Andacht und den Jubel der anwesenden Bevölkerung, bei welcher das Andenken an diese schöne und seltene Feierlichkeit gewiß nie erlöschen wird.

## O e s t e r r e i c h.

\* **Wien**, 18. Juli. Se. k. k. apostol. Maj. haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. Juni d. J. zu genehmigen geruht, daß die Untersuchung und Aburtheilung der Uebertreter des Forstgesetzes v. 3. December 1852 bis zur Wirksamkeit der neuen Bezirksämter in Krain, Tirol und Salzburg, jedoch außer den Orten, wo Bezirkshauptmannschaften ihren Sitz haben, von den Bezirksgerichten im Delegationswege, und mit der Berufung an die höheren politischen Behörden, wo solche zulässig ist, vollzogen werde.

\* Mit Allerhöchster Entschließung ist neuerlich wieder ein venetianischer Exilirter, über dessen Besitz der Sequester verhängt worden war, unter denselben leichten Bedingungen wie seine Vorgänger, unter gleichzeitiger Aufhebung des Sequesters, begnadigt worden. Derselbe heißt Dr. Cesare Levi, ist Hausbesitzer in Venedig, und obschon sehr schwer compromittirt, sowohl schon vor dem Beginne als nach dem Ausbruche der Umwälzung im J. 1848, hatte derselbe doch seither, und insbesondere während seines neuerlichen Aufenthaltes zu Florenz überzeugende Proben einer gebesserten, ehrenhaften Gesinnung abgelegt, worüber namentlich die großherzoglich toscanischen Behörden sich in günstiger Weise ausgesprochen.

\* Das Ministerium für Cultus und Unterricht hat den in vierter Auflage im Verlage von Carl Gerold & Sohn in Wien erschienenen „Leitfaden der Geographie“ von J. Bellinger für den Lehrgebrauch an der ersten Classe der Untergymnasien und Unterrealschulen zulässig erklärt. Zugleich wurde die Empfehlung, welche dem in Erlangen erschienenen „Allgemeinen Abrisse der Erdbeschreibung“ von Dr. Burger im Gynn. Drg. Entwürfe zu Theil geworden war, nachdem nunmehr obiges Werkchen dem Unterrichts-

zwecke überhaupt und namentlich in Oesterreich besser entspricht, zurückgenommen und angeordnet, daß es vom nächsten Schuljahre an nicht mehr als Schulbuch an den österreichischen Lehranstalten zu gebrauchen sei.

Herr Gustav Adolph Schimmer hat unter dem Titel „das alte Wien“, die Ausgabe von Darstellungen der alten Plätze und merkwürdigsten, jetzt größtentheils verschwundenen Gebäude Wiens nach den seltensten gleichzeitigen Originalien begonnen. Das erste Heft erschien eben. Die Idee des Unternehmens ist glücklich, Text und Bilder sind trefflich, und man muß dem Unternehmen um so mehr Gedeihen wünschen, als dasselbe für die Geschichtskunde nicht ohne Interesse ist.

In Friaul haben die Maisfelder sehr gelitten. Die Weizenernte befriedigt nicht; die Traubenkrankheit greift allgemein um sich. Viele Feldarbeiter bekamen Sonnenstich; andere wurden in Folge der Hitze wahnsinnig und begingen Selbstmord.

Am Abend des 11. d. M. veranstaltete die Municipal-Congregation in Zara dem Statthalter, FML. Freiherrn v. Mamula, bei Gelegenheit seiner Rückkehr von Wien eine glänzende Serenade, als Ausdruck der Freude über die demselben von Sr. Majestät dem Kaiser verliehenen Auszeichnungen.

Der Herzog und die Herzogin von Genua sind am 14. d. Abends in Turin eingetroffen.

Die Gesellschaft der italienischen Centraleisenbahn hat der internationalen Commission sämtliche Studien und Pläne übergeben. Um die Arbeiten zu beschleunigen, hat die Commission in einer außerordentlichen Sitzung das Betreffende eingeleitet.

Die neapolitanische Regierung hat die Ausfuhr von Weizen, Hafer und Gerste verboten. Diese Vorkehrungsmaßregel hat in Neapel (12.) um so mehr befremdet, als die Weizenernte durchaus zu keinen Besorgnissen Anlaß gab, und der Mais eine sehr reiche Ausbeute verspricht.

Bei Taormina auf Sicilien, wo die von Chalcedice aus im Jahre 734 v. Chr. gegründete Colonie Naros lag, ward unlängst ein höchst kostbarer Fund von antiken griechischen Silbermünzen gemacht. Ihr Alter reicht bis in's 6. Jahrhundert v. Christi hinauf; es waren mehrere Tausend an der Zahl, überaus merkwürdig in paläographischer und artistischer Hinsicht. Alle waren Stücke von 3 oder 4 Drachmen.

## Amerika.

Telegraphische Depeschen aus Boston berichten über die bitteren Klagen aus Neu-Fundland gegen die Weise, mit der britische Fischer von den französischen Kreuzern aus der St. Georges-Bai verjagt werden. Man ließ ihnen angeblich nicht einmal Zeit, ihren Fang und ihre Netze mit an Bord zu nehmen, und als einige Fahrzeuge sich vor dem bösen Wetter in die Bucht flüchten wollten, wurde von französischer Seite scharf auf sie gefeuert. Der französische Commandeur gab als Grund dieser Handlungsweise die Verjagung der Franzosen aus Salvador durch die Engländer an.

## Telegraphische Depeschen.

**Venedig**, 16. Juli. Sehr lebhaftes Geschäft in Getreide. Wein und Del zu höheren Preisen gesucht.

\* **Turin**, 14. Juli. Die Kammern sind bis 13. November vertagt.

**Paris**, 17. Juli. Der heutige Moniteur bringt (wie wir bereits gestern vorhinein melden konnten. Die Red.) die letzte russische Circulardepesche und die Antwort des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten Drouyn de l'Esquisse Frankreich beklagt in letzterer die Haltung Rußlands in einem Augenblicke, wo die Regierungen eine friedliche Lösung der Frage suchen und rechtfertigt das Benehmen Englands und Frankreichs, welche erst in Folge der von Rußland erhobenen Drohung, die Donaufürstenthümer besetzen zu wollen, gehandelt hätten. Das französische Cabinet weist energisch die ihm zugemuthete Verantwortlichkeit ab und ist der Ansicht, die beiderseitige Situation sei analog gewesen, als die Russen am linken Ufer des Pruth und die Flotten in der Bessa-Bai sich befanden; folgerichtig mußte man glauben, der Graf v. Nessel-

rode habe die Flotten, als bereits in den Dardanellen befindlich, vorausgesetzt, indem er von einer maritimen Stellung der Westmächte sprach. Das französische Cabinet muß die Befehle der Donaufürstenthümer für eine Verletzung der Verträge halten und erklärt, Rußland habe den Pruth nur kraft des Kriegesrechtes überschritten. Die Pforte habe demgemäß das Recht, die Meerenge der Dardanellen und des Bosphorus den vereinigten Flotten zu öffnen. So ist der formulirte Ausdruck der Meinung des französischen Cabinets, wiewohl es sich die Bemühungen, zu einer friedlichen Lösung zu gelangen, von seinen Gedanken keineswegs ausschließt. Die kaiserl. russische Regierung wird von dieser Gesinnung des französischen Cabinets durch Herrn v. Castelbajac geeignete Kunde erhalten.

— **Paris**, 18. Juli. Zwischen Frankreich und England einerseits, und Griechenland andererseits, sind in Betreff der Ausrüstung einer Bessa-Bai-Flottille Mittheilungen gewechselt worden, wornach es von derselben sein Abkommen haben wird.

— **Paris**, 18. Juli. Das Vertrauen zur Bewahrung des Friedens behauptet sich. Sowohl Rußland als die Pforte hätten sich, wie verlautet, für eine friedliche Lösung erklärt. — Dem Benehmen nach befindet sich die Kaiserin wieder in gesegneten Umständen.

## Feuilleton.

### Zur vaterländischen Kunstgeschichte.

Leben des Julius Clovio.

(Schluß.)

Clovio's Miniaturbild der Muttergottes mit den Heiligen, kam als ein ausgezeichnetes Geschenk des Papstes an Carl V. Andere Meisterstücke lieferte er für die Cardinale de Trento und Farnese, darunter die Pietà (gegenwärtig im großherzoglichen Palaste zu Florenz). Von nun an gehörte es zu den Wünschen aller Potentaten Europa's, Gemälde von Clovio zu besitzen. Cosmo von Medici lud ihn als Freund an seinen Hof. Christus am Kreuze (1553), Maria, Johann Baptista waren seine Kunstschöpfungen zu Florenz. Clovio aber kehrte bald wieder in das Haus des Cardinals Farnese zurück. Hier malte er auf den Wunsch Philipp II. von Spanien zwölf Bilder: die Thaten Carls V., mit fehlerlosem Pinsel (malheurless pencil, wie Dibdin sich äußert). Durch Plünderung der Franzosen in Madrid kam dieß Manuscript 1816 an Woodburn, und durch Lord Granville an das britische Museum. Für Johann III. von Portugal lieferte Clovio ein Psalmenbuch. Der Engländer Bonde hinterließ uns eine Beschreibung dieses nicht mehr vorhandenen Kunstwerkes, für welches Clovio von König Johann III. nicht weniger als zweitausend Ducaten erhielt. Clovio stattete noch folgende Manuscripte mit Miniaturen aus. Die göttliche Comddie von Dante; das Leben Francesco's, Herzogs von Urbino (beide in der vaticanischen Bibliothek, letzteres mit Clovio's Porträt). Das Leben Friedrich's, Herzogs von Urbino. Beide Manuscripte sind von Girolamo Mucio, einem Capo-d'Istrianer, Freund Clovio's, 1554—1557 geschrieben. Stanze d'Ercole d'Ascole (in der kaiserlichen Bibliothek in Wien). Das Messbuch des Cardinals Farnese mit den zwei Gemälden: der Heiland mit den Aposteln und das jüngste Gericht), nach Vasari's Urtheil mit solcher Pracht und erstaunlicher Gewandtheit, daß der menschliche Verstand Gefahr läuft, irre zu werden. Ein Choralbuch für die Ordensbrüder S. Salvadore in Rom; ein zweites 1546 für Cardinal Farnese (jetzt zu Capo de Monte in Neapel). Von den übrigen Choralbüchern, die seine Meisterhand schmückte, waren einige zu Sevilla, eines wurde bei der Feuersbrunst 1741 zu S. Salvadore in Venedig entwendet, eines befindet sich in der königl. Bibliothek in Neapel. Ein von ihm illustrirtes Prachtwerk, Alessandro, ist zu London in der Bibliothek Bolbian Library. Sein Meisterstück aber, an dem er 9 Jahre arbeitete, ist das Marien-Geberbüchlein für den Cardinal Farnese aus 26 Bilderarbeiten bestehend, mit zahllosen kleinen Verzierungen und Scenen aus dem alten und neuen Tes-

tamente; opera di tanta bellezza, ch'ella para cosa divina e non umana — sagt Vasari. Dieses Prachtwerk, 1549 vollendet, und von Benedetto Celsini in Email eingebunden, ist nun in der Privat-Bibliothek des Königs von Neapel, und wird auf mehr als 30 Tausend Ducaten geschätzt. Clovio malte um ungeheure Preise manche Bilder, die nicht größer als Kirschkerne oder Ameisen (daher er auch il mirme-cido heißt) gewesen sind. Noch im hohen Alter malte er für die Herzogin Margaretha von Parma zwei Prachtstücke: David und Goliath, und Judith mit dem Kopfe des Holofernes (Rom, September 1561).

Clovio's Atelier im Palaste Farnese in Rom, wurde von allen Celebritäten, die Rom betreten, besucht. Zahllose Künstler aller Nationen, darunter der berühmte Slave Martin Rota von Sebenico, copirten seine Schöpfungen. Er selbst wußte durch seine Bildung für sich nicht minder einzunehmen. Während die Kunstsammlungen Europa's mit seinen Werken prunkten, hat sein armes Vaterland nicht ein Stück von ihm aufzuweisen, und doch, während er die Welt mit seinem Pinsel erfreute, führte Croatien das Schwert gegen die Osmanen zum Schutze dieser Welt. — Aus seinen Jünglingen kennen wir Franz Salviati aus Florenz; Bartholomeo Torri aus Arezzo — den bekannten Leichenmaler, der 25 Jahre alt an einer Krankheit starb, die er sich durch den Geruch der ihn umgebenden Leichen zugezogen; Bernardo Bontalenti aus Florenz, und Marco de Val, späteren Hofmaler Carl IX. von Frankreich. Clovio starb 80 Jahre alt im Palaste Farnese in Rom 1578; er wurde in der Kirche S. Pietro in Vincolo begraben, wo 1632 seine einstigen Klosterbrüder sein marmor-nes Brustbild aufstellten, mit einer wekläufigen Inschrift, wie sie nur zu Ehren dem „Domino Giulio Clovio de Croatia“ gesetzt werden konnte. Mit Clovio starb in Italien das alte Künstlergeheimniß der Auftragung des glänzenden Goldgrundes und der Farbenbereitung dazu, aus. Eine ihm zu Ehren geschlagene Denkmünze befindet sich in der Brera zu Mailand. Außer den obenerwähnten Gemälden Clovio's, macht uns Kukuljevič in seiner Broschüre mit noch 16 andern Bildern dieses Meisters bekannt, aus denen einige an Kaiser Max I. gekommen waren, einige, so wie die heilige Familie, Christus am Kreuze, Kreuzabnahme, Clovio's Porträt in Florenz, sein Autoporträt in Naturgröße, im bourbonischen Museum zu Neapel, ein Amor, von der Biene gestochen, in der Bruckenthal'schen Sammlung zu Hermannstadt sich befinden. Von seinen Zeichnungen sind die heilige Familie in der Sammlung des H. C. E. H. Carl in Wien. Die Huldigung der drei Könige zu Buckingham, eine verbüllte Frauengestalt und der ungläubige Thomas im Besitze von Kukuljevič; 45 seiner Gemälde kamen in Kupferstich heraus. Rom, London, Paris, Sevilla, Neapel, Mailand, Florenz, zeigen seine kostbarsten Kunstschätze. Wien besitzt ihrer nur zwei, Agram kaum zwei Zeichnungen. Desto inniger verbunden sind wir Herrn Kukuljevič, daß er durch seine Broschüre auf diesen Stern erster Größe am südlichen Kunststern aufmerklich machte, daß er uns in der Einleitung zu seinem Büchlein hinweist auf die bizantinische Kunst, eine Tochter des griechischen und slavischen Elements, auf die zahlreichen slavischen Kunstdenkmäler von Tirol bis in die Walachei, von Pesth bis Kleinasien, und endlich auf jene slavischen Künstler, die das goldene Zeitalter Italiens verherrlichen halfen, aus denen wir unsern Lesern andeuten: Lucian (Schivone, Erbauer des herzoglichen Palastes in Urbino), die Architekten Matthias und Georg von Spalatro, Toerdoi Bojan etc. Die Bildhauer der Dalmatiner (Radalsa, Sebastian und Nicolaus). Schivoni von Grabe und Rovigno, die Plastiker Paul von Ragusa, Barthel von Pola. Die Maler Bernardo von Parenzo, Benedict und Victor Carpaccio aus Capo d'Istria, ein ganzes Halbduzend Schivoni, Nicolaus Frangepan, Marie Colikovič von Vinadol, nebst noch vielen andern, welche der gelehrte Herr Verfasser mit angibt, und ihr Leben und Schaffen bald von seiner gewandten Feder geschildert, die dankbare Welt ahnen läßt.

Dr. Rudolph Puff.

